



Stellungnahme

des Wikimedia Deutschland, Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. zum Änderungskonzept der Telemedienangebote des Zweiten Deutschen Fernsehens¹

Wikimedia Deutschland setzt sich für Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und Bildung ein und unterstützt die vielen Tausend Ehrenamtlichen, die z. B. in der Wikipedia tagtäglich ihr Wissen mit allen Menschen teilen. Wir begrüßen daher, dass die Intendanz aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlage des 22. RÄStV, des Gutachtens der Professoren Dörr, Holznagel und Picot² und der eigenen Onlinestudien wichtige Änderungen angeht.

Im Rahmen des Runden Tisches zu Freigaben öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte für Wissensprojekte konnten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Rundfunkanstalten und weiteren Stakeholdern mehrere Anliegen erörtert werden, die sich teilweise in den nun vorliegenden Änderungen wiederfinden. Dennoch werden zentrale Bedarfe der Nachfrageseite – insbesondere der institutionellen Anbieter von Wissensinhalten wie Schule, Bibliotheken, Universitäten, der OER-Community sowie der Online-Enzyklopädie Wikipedia mit ihren Schwesterprojekten – nicht befriedigt. Hier sollte dringend wie folgt nachgebessert werden:

Bei wissensrelevanten Produktionen wie Nachrichten- und Magazinformaten sollte spätere Freigabe unter standardisierten Open-Content-Lizenzen die Regel sein (Commons by default).

Für wissensrelevante Inhalte der Mediatheken sollte es keine Verweildauer-grenze geben.

Es sollten Grundlinien für eine stärkere Einbeziehung der Zuschauenden bei bestimmten Verfahren des Fernsehrates mittels Deliberationsformaten definiert werden.

Im Einzelnen:

¹ <https://www.zdf.de/assets/gremien-fernsehrat-872~original>

² (Dörr, Dieter/ Bernd Holznagel/Arnold Picot (2016) : Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud. Hrsg. Vom ZDF <https://www.zdf.de/assets/161007-gutachten-doerr-holz-nagel-picot-100~original>)

Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

Postfach 61 03 49, 10925 Berlin · Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0 · Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9 · <http://wikimedia.de> · info@wikimedia.de

Geschäftsführender Vorstand: Abraham Taherivand · Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B

Spendenkonto: IBAN: DE05 1002 0500 0003 2873 00, BIC: BFSWDE33BER

Open-Content-Lizenzierung, Commons by default

Die Möglichkeit des Einsatzes standardisierter Open-Content-Lizenzen wird im Entwurf nicht erwähnt. Eine zur Regel werdende Freigabe bildungsrelevanter Inhalte mittels solcher Standardlizenzen wäre jedoch Voraussetzung, um Inhalten des ZDF eine legale Verbreitung und Reichweite nicht nur auf Drittplattformen, sondern insbesondere auch in Lehr- und Lernmaterialien wie Open Educational Resources zu ermöglichen. Es besteht eine Nachfrage etwa der deutschsprachigen Wikipedia-Community nach hochwertigen Grafiken, Erklärbildern, Portraits, Interviews mit Zeitzeugen, Primärquellen und vielem mehr. Für alle ganz oder teilweise eigenproduzierten oder umfänglich erworbenen Nachrichten-, Wissens- und Magazinformaten sollte gelten: Commons by default.

Der bei Produktionsbeginn definierte Fluss von Rechten **sollte daher eine spätere Open-Content-Freigabe als Normalfall vorsehen**. Zu einer solchen Weiterentwicklung der Produktionsverträge fehlt bisher der Auftrag durch den Fernsehrat. Er sollte vorsehen, dass wissensrelevante Produktionen unter der weltweit anerkannten Open-Content-Lizenz CC (für Creative Commons) BY 4.0 international freigegeben werden, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Diese Lizenz ist inzwischen sogar bei Veröffentlichungen der Europäischen Kommission Standard³. Dies folgt der Idee, dass gemeinschaftlich finanzierte Inhalte grundsätzlich allen Menschen frei zur Verfügung stehen sollen: **Öffentliches Geld → Öffentliches Gut!**

Eine Ende 2018 von Wikimedia Deutschland in Auftrag gegebene Studie der Professoren Trute und Brömel zu beihilferechtlichen Aspekten von Open-Content-Lizenzierung⁴ stellt in diesem Zusammenhang klar: **Die Freigabe von Inhalten für die Allgemeinheit mittels einer CC BY-Lizenz ist beihilferechtlich betrachtet regelmäßig unbedenklich**, denn sie begünstigt außer in besonderen Fällen von sog. De-facto-Selektivität weder ein bestimmtes Unternehmen noch einen bestimmten Wirtschaftszweig.

Begrenzte Verweildauer bei wissensrelevanten Inhalten unzeitgemäß

Im Entwurf zum Telemedienänderungskonzept heißt es auf Seite 14: *“Die ausbleibende Archivierung und Langzeitverfügbarkeit von bestimmten Inhalten, wie zeit- und kulturhistorischen Programmen, schränkt die Nutzung der ZDFmediathek [...] ein”*. Die sich daraus ergebenden Nachteile gegenüber anderen Quellen audiovisueller Inhalte zu Bildungszwecken und das Nutzungspotenzial der eigenen Inhalte werden ausführlich dargelegt (siehe dazu Seiten 4, 6, 14, 27ff.).

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass Film- und fernsehhistorische Produktionen entkoppelt von linearer Ausstrahlung als dauerhaft zugängliches deutsches Filmerbe online bereitstehen sollen (S. 30). Dies begrüßen wir ausdrücklich. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Kategorie *“Nachrichten, Magazine, Dokumentationen, Reportagen und politisches Kabarett”* mit einer neuen Verweildauer von zwei Jahren zu versehen (siehe Seite 28). Das ist nominell besser als bisher, aber nicht ausreichend. Woraus sich für diese

³ <https://ec.europa.eu/jrc/en/news/commission-makes-it-even-easier-citizens-reuse-all-information-it-publishes-online>

⁴ https://commons.wikimedia.org/wiki/File:190704_Handreichung_CC_und_Urheberpers%C3%B6nlichkeitsrecht.pdf

Art von Inhalten eine Relevanzgrenze von zwei Jahren ergeben können sollte, ist nicht ersichtlich.

Dass ansonsten bestimmte Beiträge in den Bereichen politische Bildung, Geschichte, Wissenschaft und Kultur zukünftig dauerhaft verfügbar sein sollen, begrüßen wir sehr. Jedoch bleibt das Änderungskonzept an einer weitere Stelle deutlich hinter dem zurück, was zeitgemäß wäre: *“(Bildungs-)Inhalte aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Theologie oder Ethik, politische Bildung, Umwelt, Arbeit und Soziales sowie Kulturinhalte, die Kulturleistungen in ihrem gesellschaftlichen Kontext dokumentarisch darstellen”*, sollen nur für bis zu fünf Jahre zum Abruf bereitgehalten werden (Seite 32 f.). Dies wird den berechtigten Interessen zahlloser Akteure nicht gerecht, gerade rund um Einbettung, Nutzung und Verlinkung in Bildungskontexten. Bildungsinhalte nur bis zu fünf Jahre online vorzuhalten, **verschiebt ein Problem nur, statt es zu lösen**.

Bei unserem zweiten Runden Tisch machten Vertreterinnen und Vertreter der ARD deutlich, dass Lehrerinnen und Lehrer Unterrichtsentwürfe auf den Inhalten der Mediatheken aufbauen und bei Depublikation regelmäßig Beschwerde anmeldeten. Die Depublikation sei an dieser Stelle haarsträubend, da die Nachnutzung der Inhalte zum Beispiel in Unterrichtsreihen damit aktiv erschwert werde. Auch andere Bildungsträger wollen auf die Inhalte in Mediatheken von ARD und ZDF zurückgreifen, können dies nachhaltig aber nur dann tun, wenn die Inhalte grundsätzlich mit einem stabilen Deep Link dauerhaft online zur Verfügung stehen.

Wenn Einbettung oder Verlinkung durch drohende Depublikation unattraktiv gemacht werden, sinkt zudem die Auffindbarkeit der Inhalte außerhalb der Mediatheken. Sie werden dann schlicht nicht so bekannt, wie sie es eigentlich verdient hätten. Hier bestehen Querverbindungen zum Open-Content-Thema oben, da Reichweite und Relevanz von Inhalten auch durch klar definierte legale Nachnutzbarkeit zunehmen kann.

Dass überdies die deutschsprachige Wikipedia – immerhin eine der meistgenutzten Webseiten in Deutschland – und das zugehörige Medienarchiv Wikimedia Commons im Änderungskonzept mit keiner Silbe erwähnt werden, kommerziellen Plattformen dagegen schon, ist zumindest merkwürdig.

Einbeziehung der Zuschauenden über Deliberationsformate

Nicht nur mit Blick auf die Zeiten jenseits der Logik linearer Ausstrahlung ist es hohe Zeit, die Identifikation der Zuschauenden mit ihren öffentlich-rechtlichen Sendern zu stärken. Dies könnte zum einen durch eine verbesserte “Ownership” der Allgemeinheit auf der Inhalteseite erreicht werden, wofür die beiden vorgenannten Punkte zu Open-Content-Freigaben und dauerhafter Verfügbarkeit zumindest beitragen könnten.

Darüber hinaus gibt es jedoch auch zeitgemäße Möglichkeiten, die Zuschauenden stärker in die Prozesse der Anstalten selbst einzubeziehen, als dies in Form der Fernseh- und Rundfunkräte machbar ist. Hierfür bieten sich Deliberationsformate (deliberative polling) an, bei denen Gruppen zufällig ausgewählter Bürgerinnen und Bürger bestimmte anstehende

Entscheidungen der Sender vorbereiten helfen. Wenn dabei die strukturelle Repräsentativität des zufällig zusammengestellten Samples der Bevölkerung (Alter, Geschlecht, Herkunft aus dem Bundesgebiet) sichergestellt sowie ausreichend Zeit und vor Ort verfügbare Expertise geboten wird, können Deliberationsformen sogar recht komplexe Fragestellungen umfassend behandeln und zu weithin akzeptierten Lösungen kommen.

Es würde hierbei den bestehenden Gremien der Binnenpluralität obliegen, die per Deliberation zu beantwortenden Fragen zu definieren und die Letztentscheidung zu treffen. Insoweit geht es um eine Erweiterung der repräsentativen Entscheidungsgremien um eine akzeptanzstiftende deliberative Komponente, und so um eine Stärkung des Binnenpluralismus im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Berlin, 28.10.2019

- - -